

Entwurfsfassung:

Die Fächerspezifischen Bestimmungen werden in dieser Fassung voraussichtlich am 1. Oktober 2025 in Kraft treten. Gültig ist die im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen veröffentlichte Fassung.

Fächerspezifische Bestimmungen für den Masterstudiengang Interdisziplinäre Medienwissenschaft vom TT.MMMM JJJJ

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222), haben die Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft, Fakultät für Erziehungswissenschaft, Fakultät für Soziologie und die Technische Fakultät in Verbindung mit der Prüfungs- und Studienordnung für das Masterstudium (MPO fw. – Studienmodell 2011) an der Universität Bielefeld vom 18. Dezember 2020 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 49 Nr. 16 S. 288) diese Fächerspezifischen Bestimmungen (Anlage zu § 1 Abs. 1 MPO fw.) erlassen:

1. Mastergrad (§ 3 MPO fw.)

Die Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft, die Fakultät für Erziehungswissenschaft, die Fakultät für Soziologie und die Technische Fakultät bieten unter organisatorischer Verantwortung der Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft gemeinsam den Studiengang „Interdisziplinäre Medienwissenschaft“ mit dem Abschluss „Master of Science“ (M.Sc.) und „Master of Arts“ (M.A.) an. Wann welcher Grad verliehen wird, richtet sich nach dem Schwerpunkt des Studiums und wird in Ziffer 6 Curriculum differenziert ausgewiesen.

2. Weitere Zugangsvoraussetzungen (§ 4 Abs. 1 - 4 MPO fw.)

Die Fächerspezifischen Bestimmungen regeln die weiteren Zugangsvoraussetzungen neben den Anforderungen, die sich aus § 49 des Hochschulgesetzes NRW und § 4 MPO fw. ergeben. Bewerber*innen erhalten Zugang, die alle Voraussetzungen erfüllen, Bewerber*innen erhalten keinen Zugang, die nicht alle Voraussetzungen erfüllen.

- (1) Weitere Zugangsvoraussetzung ist der Nachweis eines vorangegangenen qualifizierten Abschlusses (§ 49 Abs. 6 S. 2 HG NRW) nach Absatz 2.
- (2) Ein Abschluss ist qualifiziert, wenn alle nachfolgenden fachlichen Anforderungen durch Leistungen belegt nachgewiesen werden, d.h. jeweils ein Punkt erreicht wird und insgesamt 3 der 4 Punkte erzielt werden:
 - Vermittlung grundlegender Kompetenzen in einer Fachdisziplin mit der Fähigkeit, nach den Methoden des Faches eine wissenschaftliche Fragestellung selbständig zu erarbeiten, zu bewerten und zu reflektieren. Fachdisziplinen sind: Informatik, Linguistik, Computerlinguistik, Soziologie, Politikwissenschaft, Erziehungswissenschaft, Kulturwissenschaft oder Medien- bzw. Kommunikationswissenschaft: 0-1 Punkte
 - Kenntnis interdisziplinärer Perspektiven zwischen den genannten Fachdisziplinen (zum Beispiel Bachelorabschluss mit mehreren Fächern oder Studium von Modulen einer anderen Fachdisziplin): 0-1 Punkte
 - Grundlegende Kompetenzen in der Entwicklung von medienwissenschaftlichen Fragestellungen oder Erfahrungen in der Handhabung bzw. Produktion von Medienprodukten: 0-1 Punkte
 - (Vorläufige) Abschlussnote des Bachelorstudiengangs im Rahmen 1,0 – 3,0: 0-1 Punkte

Folgende Punkte werden vergeben:

- 0 Punkte: die geforderten Kompetenzen liegen nicht vor.
- 1 Punkt: die geforderten Kompetenzen liegen vor.

Maßstab für die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten für das Masterstudium sind die in unterschiedlichen Bachelorstudiengängen der genannten jeweiligen Fachdisziplinen der Universität Bielefeld vermittelten Kompetenzen, da der Masterstudiengang konzeptionell auf diesen in interdisziplinärer Perspektive aufbaut.

Die Punktvergabe für Kompetenzen erfolgt unter Berücksichtigung der Vorgaben zur Anerkennung (§ 21 der Prüfungsrechtlichen Rahmenregelungen der Universität Bielefeld vom 18. Dezember 2020) und der hierzu bestehenden Standards und Richtlinien u.a. des European Area of Recognition Projects (<http://ear.enic-naric.net/emanual/>) nach folgenden Kriterien:

- Qualität der Hochschule bzw. des Abschlusses (Akkreditierung)
- Niveau der erworbenen Kompetenzen (Qualifikationsrahmen)
- Workload
- Profil / Ausrichtung des absolvierten Abschlusses
- Konkrete Lernergebnisse unter Berücksichtigung von Lernzieltaxonomien

- (3) Die Prüfung der Anforderungen und Voraussetzungen sowohl für das Zugangs- und das Zulassungsverfahren erfolgt auf Basis der nachfolgenden Unterlagen, die fristgerecht in dem entsprechenden Bewerbungsportal der Universität Bielefeld hochgeladen und eingegeben werden:
- Abschlusszeugnis eines vorangegangenen qualifizierten Abschlusses und die dazugehörigen Abschlussdokumente (Transcript, Transcript of Records, Diploma supplement o. ä.) oder vorläufiges Abschlusszeugnis, das eine vorläufige Abschlussnote ausweist.
 - Modulhandbuch oder Modulbeschreibungen zu den absolvierten Modulen
- Soweit kein Diploma Supplement, Transcript oder Modulhandbuch oder keine Modulbeschreibungen vorhanden sind, sind entsprechende Beschreibungen hochzuladen, die Auskunft geben über den absolvierten Studiengang, die erworbenen Kompetenzen, die erbrachten Leistungen und deren Bewertungen und über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studienganges.
- Darüber hinaus sind im Bewerberportal Angaben zum Vorliegen der Kriterien nach Absatz 2 zu treffen. Im Bewerbungsportal werden nur pdf Dateien akzeptiert, diese sollen soweit möglich durchsuchbar sein. Nach der Bewerbungsfrist oder auf einem anderen Weg eingereichte Unterlagen werden nicht berücksichtigt.
- (4) Die Bewertung des Zugangs erfolgt jeweils durch eine prüfungsberechtigte Person. Bewerber*innen werden über das Ergebnis des Zugangsverfahrens mit einem elektronischen Bescheid informiert. Machen Studierende innerhalb von einer Woche begründet Einwendungen gegen die Bewertung geltend, erfolgt eine Überprüfung der Entscheidung, hierfür wird eine weitere prüfungsberechtigte Person hinzugezogen. Die Bewertung wird ggf. korrigiert. Unabhängig davon besteht die Rechtsschutzmöglichkeit, die in der Rechtsbehelfsbelehrung des Bescheides mitgeteilt wird.
- (5) Über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen entscheidet die nach § 14 MPO fw. zuständige Stelle, welche auch weitere Einzelheiten des Verfahrens regelt, die Einsetzung von prüfungsberechtigten Personen vornimmt, die Bewerbungsfristen festlegt sowie alle im Zusammenhang mit dem Zugangsverfahren stehenden Entscheidungen trifft.

3. Zulassungsverfahren (§ 4 Abs. 5 MPO fw.)

- Nach Feststellung des Vorliegens der Zugangsvoraussetzungen wird bei einem zulassungsbeschränktem Masterstudiengang geprüft, ob die Zahl der Bewerber*innen, die nach Ziffer 2 Zugang erhalten, die Zahl der verfügbaren Plätze übersteigt. Ist dies nicht der Fall, werden alle diese Bewerber*innen zugelassen.
- Übersteigt die Zahl der Bewerber*innen, die nach Ziffer 2 Zugang erhalten, die Zahl der verfügbaren Plätze, erfolgt die Vergabe der Studienplätze in der Reihenfolge, der in dem Verfahren nach Ziffer 2 Absatz 4 erreichten Punktzahl. Bei Rangleichheit gibt die (vorläufige) Abschlussnote des für den Masterstudiengang qualifizierenden Abschlusses den Ausschlag. Ist danach keine eindeutige Reihung vorzunehmen, entscheidet das Los.
- Die Zulassung erfolgt auf der Basis der Rangfolge gemäß Absatz 2 durch das Studierendensekretariat. Bei einem weiteren Nachrückverfahren gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend.
- Bewerber*innen werden über das Ergebnis des Zulassungsverfahrens mit einem elektronischen Bescheid des Studierendensekretariats informiert.

4. Aufnahme des Studiums vor Erwerb der Zugangsvoraussetzungen (§ 4 Abs. 6 MPO fw.)

- entfällt -

5. Studienbeginn (§ 5 Abs. 1 MPO fw.)

Das Studium kann zum Winter- oder zum Sommersemester aufgenommen werden. Das Lehrangebot ist auf einen Studienbeginn im Wintersemester ausgerichtet. Ein Studienbeginn im Sommersemester kann zu Verzögerungen im Studienablauf führen.

6. Curriculum (§ 7 MPO fw.)

a. Fachliche Basis

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
39-Inf-EI	Einführung in die Informatik ¹	1.	5	
23-MeWi-Einf-II	Einführungsmodul II ¹	1. o. 2.	10	
Zwischensumme			15	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtafel unter 7. sowie aus den Modulbeschreibungen.

¹ Je nach erstem qualifiziertem Hochschulabschluss ist es möglich, dass Studierende die Kompetenzen eines oder beider Einführungsmodule bzw. einzelner Elemente bereits nachgewiesen haben. Erfolgt eine entsprechende Anerkennung müssen die Studierenden Kompensationsleistungen erbringen, um mit dem Masterabschluss insgesamt 300 LP zu erwerben. Im entsprechenden LP Umfang der Anerkennung sind Module im Wahlpflichtbereich M.A. II bzw. Wahlpflichtbereich M.Sc. II zu studieren.

b. Profilphase

Je nach Wahl im Wahlpflichtbereich wird der „Master of Arts“ (M.A.) oder der „Master of Science“ (M.Sc.) erworben. Für den Erwerb des „Master of Arts“ (M.A.) muss das Profilstudium unter aa. Profilstudium Master of Arts (M.A.) studiert werden. Für den Erwerb des „Master of Science“ (M. Sc.) ist das Profilstudium unter bb. Profilstudium Master of Science zu studieren.

aa. Profilstudium Master of Arts (M.A.)

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
Wahlpflichtbereich Master of Arts I				
Es ist eines der Module 23-MeWi-HM3_a, 23-MeWi-HM3a_a oder 39-MeWi-HM42 zu studieren.				
23-MeWi-HM3_a	Text- und Sprachtechnologien	1. o. 2. o. 3.	15	
23-MeWi-HM3a_a	Mathematisch-linguistische Sprachmodellierung	1. o. 2. o. 3.	15	
39-MeWi-HM42	Medien- und Informationsverarbeitungstechnologien	1. o. 2. o. 3.	15	
Wahlpflichtbereich Master of Arts II				
Es sind Module im Umfang von 45 LP zu studieren, wobei aus den nachfolgend genannten Modulen und den Modulen aus dem Wahlpflichtbereich Master of Arts I gewählt werden kann, sofern diese noch nicht studiert wurden.				
23-MeWi-HM1	Medien, Sprache und Kultur	1. o. 2. o. 3.	15	
23-MeWi-HM5	Praxis-Umgang mit Medien	1. o. 2. o. 3.	15	
25-MeWi-HM6	(Neue) Medien und Lernen	1. o. 2. o. 3.	15	
30-MeWi-HM2	Medien und Gesellschaft	1. o. 2. o. 3.	15	
30-MeWi-HM4	Methoden der Medienforschung	1. o. 2. o. 3.	15	
23-MeWi-Pr	Praktikum	2. o. 3.	10	
23-MeWi-MP	Masterprojekt	4.	30	23-MeWi-Einf-II, 23-MeWi-Pr oder 39-Inf-EI
Individueller Ergänzungsbereich (§ 7 S. 3, § 9 MPO fw.) Es können einzelne Modulelemente (in der Regel Lehrveranstaltungen) in den Individuellen Ergänzungsbereich eingebracht werden.			5	
Gesamtsumme			120	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtafel unter 7. sowie aus den Modulbeschreibungen.

bb. Profilstudium Master of Science (M. Sc.)

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
39-MeWi-HM42	Medien- und Informationsverarbeitungstechnologien	1. o. 2. o. 3.	15	
Wahlpflichtbereich Master of Science I				
Es ist eines der Module 23-MeWi-HM3_a oder 23-MeWi-HM3a_a zu studieren.				
23-MeWi-HM3_a	Text- und Sprachtechnologien	1. o. 2. o. 3.	15	
23-MeWi-HM3a_a	Mathematisch-linguistische Sprachmodellierung	1. o. 2. o. 3.	15	
Wahlpflichtbereich Master of Science II				
Es sind Module im Umfang von 30 LP zu studieren, wobei aus den nachfolgend genannten Modulen und den Modulen aus dem Wahlpflichtbereich Master of Science I gewählt werden kann, sofern diese noch nicht studiert wurden.				
23-MeWi-HM1	Medien, Sprache und Kultur	1. o. 2. o. 3.	15	
23-MeWi-HM5	Praxis-Umgang mit Medien	1. o. 2. o. 3.	15	
25-MeWi-HM6	(Neue) Medien und Lernen	1. o. 2. o. 3.	15	
30-MeWi-HM2	Medien und Gesellschaft	1. o. 2. o. 3.	15	
30-MeWi-HM4	Methoden der Medienforschung	1. o. 2. o. 3.	15	
23-MeWi-Pr	Praktikum	2. o. 3.	10	
23-MeWi-MP	Masterprojekt ¹	4.	30	23-MeWi-Einf-II, 23-MeWi-Pr oder 39-Inf-EI
Individueller Ergänzungsbereich (§ 7 S. 3, § 9 MPO fw.) Es können einzelne Modulelemente (in der Regel Lehrveranstaltungen) in den Individuellen Ergänzungsbereich eingebracht werden.			5	
Gesamtsumme			120	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtafel unter 7. sowie aus den Modulbeschreibungen.

¹ Das Masterprojekt muss sich aus einem der Module des Wahlpflichtbereichs Master of Science I oder dem Modul 39-MeWi-HM42 entwickeln.

7. Modulstrukturtafel

Kürzel	Titel	LP	Notwendige Voraussetzungen	Anzahl Studienleistungen	Anzahl benotete Modul(teil)prüfungen	Gewichtung Modulteilprüfungen	Anzahl unbenotete Modul(teil)prüfungen
23-MeWi-Einf-II	Einführungsmodul II	10		3	1		
23-MeWi-HM1	Medien, Sprache und Kultur	15		3	1		
23-MeWi-HM3_a	Text- und Sprachtechnologien	15		2	1		
23-MeWi-HM3a_a	Mathematisch-linguistische Sprachmodellierung	15		3	1		
23-MeWi-HM5	Praxis-Umgang mit Medien	15		3	1		
23-MeWi-MP	Masterprojekt	30	23-MeWi-Einf-II, 23-MeWi-Pr oder 39-Inf-EI		1		
23-MeWi-Pr	Praktikum	10					1
25-MeWi-HM6	(Neue) Medien und Lernen	15		2	1		
30-MeWi-HM2	Medien und Gesellschaft	15		2	1		
30-MeWi-HM4	Methoden der Medienforschung	15		2	1		
39-Inf-EI	Einführung in die Informatik	5			1		
39-MeWi-HM42	Medien- und Informationsverarbeitungstechnologien	15		2	1		

8. Weitere Angaben zu den Modulprüfungen, Modulteilprüfungen und zu Studienleistungen sowie zur Masterarbeit

(1) Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen werden in einer der folgenden Formen erbracht:

- Bericht, der die theoretische Reflexion über die Erfahrungen während des Praktikums beinhaltet im Umfang von ca. 10 Seiten einschließlich Praktikumsnachweis
- Hausarbeit im Umfang von 12-15 Seiten oder 12-20 Seiten
- Klausur im Umfang von 60 Minuten, von 90 Minuten oder von 120 Minuten
- Mündliche Prüfung im Umfang von 15-20 Minuten, von 20 Minuten oder von 30-40 Minuten
- Portfolio: Zusammenstellung von Dokumenten, die den Lernverlauf eines Individuums beschreiben bzw. dokumentieren. Portfolios dienen dazu, Lernerfahrungen und -erfolge zu erfassen und Lernstrategien zu planen. Mit Hilfe des Portfolios sollen die Arbeitsergebnisse eines Studierenden aus einer Veranstaltung/einem Modul dokumentiert werden. Ein Portfolio kann verschiedene Arbeiten von Exzerpten und Literaturrecherchen bis zu Lerntagebüchern oder Referaten enthalten und entspricht dem Aufwand einer Hausarbeit. Die DozentInnen entscheiden jeweils, welche Leistungen für das Portfolio zu erbringen sind, dies kann je nach didaktischem Konzept der Veranstaltung/des Moduls für alle Studierenden gleich sein, es kann aber auch individuell vereinbart werden. Die Bewertung des Portfolios erfolgt abschließend aufgrund einer Gesamtbetrachtung der Sammlung.
- Portfolio mit mündlicher Abschlussprüfung: Portfolios mit mündlicher Abschlussprüfung können insbesondere aus folgenden Elementen bestehen:
 - o Lösen von mindestens 50% der Übungsaufgaben
 - o Referat im Umfang von 30-45 Minuten
 - o mündliche Prüfung im Umfang von 15-25 Minuten oder 30-45 Minuten
- Portfolio mit schriftlicher Abschlussprüfung: Portfolios mit schriftlicher Abschlussprüfung können insbesondere aus folgenden Elementen bestehen:
 - o Lösen von mindestens 50% der Übungsaufgaben
 - o Referat im Umfang von 30-45 Minuten
 - o Abschlussklausur im Umfang von 90-120 Minuten
- Projekt mit Ausarbeitung im Umfang von 4-8 Seiten, 8-12 Seiten oder 10-12 Seiten
- Referat im Umfang von 30-45 Minuten mit Ausarbeitung im Umfang von 10-15 Seiten

Weitere Formen, insbesondere solche für den Nachweis von fachübergreifenden Kompetenzen einschließlich Medienkompetenz, sind möglich. Der Arbeitsaufwand und die Qualifikationsanforderungen müssen vergleichbar sein. Weitere Konkretisierungen enthalten die Modulbeschreibungen.

- (2) Studienleistungen im Studiengang Interdisziplinäre Medienwissenschaften dienen dazu die Inhalte der jeweiligen Lehrveranstaltungen zu vertiefen und/oder selbständig anzuwenden.

Als Studienleistungen kommen in Betracht:

- Bearbeiten von Übungsaufgaben, das Lesen, das Vorbereiten kleinerer Präsentationen sowie Diskutieren und/oder Referieren von Texten oder die Durchführung von Programmieraufgaben
- Bearbeiten von Übungsaufgaben, das Vorbereiten kleinerer Präsentationen sowie das Erstellen eines eigenständigen Medienbeitrags
- Bearbeitung von veranstaltungsbegleitenden Übungsaufgaben oder Textlektüre mit einem durchschnittlichen Umfang von 2-3 Stunden die Woche. Textlektüre und Übungsaufgaben können dabei in konzeptioneller Kontinuität durchaus auch so angelegt sein, dass sie die sukzessive Erstellung eines kleineren Projekts (inklusive Dokumentation) darstellen. Für ausgewiesene Übungsaufgaben ist eine lösungsansatzorientierte Bearbeitung fristgerecht abzugeben. Studierende präsentieren nach vorheriger terminlicher und inhaltlicher Absprache mit der lehrenden Person außerdem bis zu drei Mal ausgewählte Bearbeitungen im Seminar. Dabei werden insbesondere Probleme und/oder alternative Lösungsansätze mit den anderen an der jeweiligen Seminarsitzung Teilnehmenden besprochen. Bietet eine Veranstaltung sich dafür an, kommt anstelle der bis zu dreimaligen Aufgabenbearbeitungsvorstellung auch die einmalige Vorstellung eines Textes in Form eines Kurzreferats (30–45 Minuten) inklusive kurzer schriftlicher Ausarbeitung (750–1000 Wörter) in Frage
- Essay im Umfang von 3 bis 5 Seiten

Weitere Formen sind möglich. Bei der Wahl weiterer Formen sind das Ziel der Studienleistung und der vorgegebene Umfang zu berücksichtigen. Weitere Konkretisierungen enthalten die Modulbeschreibungen.

- (3) Das Masterprojekt ist eine betreute Eigenarbeit. Dieses kann nach Rücksprache mit den betreuenden Lehrenden sowohl eine schriftliche Abschlussarbeit als auch ein medienpraktisches Projekt, wie beispielsweise eine Lernsoftware-CD oder eine Konzeption für ein medienwissenschaftlich orientiertes Projekt sein. Im Fall eines medienpraktischen Projekts ist ebenfalls eine schriftliche Ausarbeitung zu einer medienwissenschaftlichen Fragestellung in Anlehnung an die Konzeption des Projekts einzureichen. Die Gutachter bewerten die Umsetzung des medienpraktischen Produkts und die schriftliche Ausarbeitung zu gleichen Teilen. Die Konzeption der inhaltlichen und formalen Gestaltung muss theoretisch und methodisch fundiert erfolgen und darüber hinaus empirisch geprüft und evaluiert werden. Umfang und Ziel des Projekts bzw. der Arbeit sind durch den Erstgutachter festzulegen. Anschließend erfolgt eine Anmeldung anhand des entsprechenden Formulars beim Prüfungsamt der Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft. Die Bearbeitungszeit beträgt 5 Monate. Thema und Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Bearbeitung innerhalb des vorgesehenen Workload von 30 LP (900 Stunden) möglich ist. Die Masterarbeit soll einen Umfang von ca. 70 - 80 Seiten haben, die Ausarbeitung zu einem praktischen Projekt sollte ca. 30 - 40 Seiten umfassen. Die Arbeit ist fristgerecht im Prüfungsamt der Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft abzugeben. Weitere Regelungen ergeben sich aus der Masterprüfungsordnung (MPO fw.).

9. Inkrafttreten und Geltungsbereich

- (1) Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten zum 1. Oktober 2025 in Kraft. Sie gelten für alle Studierenden, die sich ab dem Wintersemester 2025/2026 für den Masterstudiengang Interdisziplinäre Medienwissenschaften einschreiben.
- (2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2025/2026 an der Universität Bielefeld für den Masterstudiengang Interdisziplinäre Medienwissenschaften eingeschrieben waren, können das Studium bis zum Ende des Wintersemesters 2027/2028 auf der Grundlage der Fächerspezifischen Bestimmungen für das Fach Interdisziplinäre Medienwissenschaften vom 1. April 2021 (Verköndungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 50 Nr. 5 S. 97), zuletzt geändert am 1. November 2022 (Verköndungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 51 Nr. 14 S. 250), abschließen. Mit Beginn des Sommersemesters 2028 gelten auch für die in Satz 1 genannten Studierenden diese Fächerspezifischen Bestimmungen. Über die Anrechnung bis zu diesem Zeitpunkt bereits erbrachter Leistungen entscheidet die*der Dekan*in der Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft.
- (3) Auf Antrag der*des Studierenden werden diese Fächerspezifischen Bestimmungen auch auf Studierende gemäß Absatz 2 angewendet. Der Antrag ist unwiderruflich.

10. Rügeausschluss

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des HG NRW oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule kann gegen diese Ordnung nur innerhalb eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung geltend gemacht werden, es sei denn

- a) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- b) das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- d) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft der Universität Bielefeld vom _____._____ 20____, des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Erziehungswissenschaft der Universität Bielefeld vom _____._____ 20____, des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Soziologie der Universität Bielefeld vom _____._____ 20____ sowie des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Technischen Fakultät der Universität Bielefeld vom _____._____ 20____.

ENTWURF